Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Stand 23.11.2026

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und den geltenden Regelwerken zu erbringen.

Ändern sich diese bzw. hierfür relevante Regelwerke während der Vertragsdauer, so ist kurzfristig eine schriftliche Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten Anforderungen zu treffen. Soweit bei Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik etwaige Mehraufwendungen des Auftragnehmers wegen Terminverzögerungen anfallen, fällt eine zusätzliche Vergütung an.

(2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen eine Anordnung des Auftraggebers, weil er sie für nicht sachgemäß oder unzweckmäßig hält, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen. Besteht der Auftraggeber trotz begründeter Bedenken schriftlich auf der Ausführung, ist der Auftragnehmer von der Haftung befreit, die sich aus der Anordnung des Auftraggebers ergeben.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zeitnah zu unterstützen, insbesondere die für die Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich und zeitnah vorzulegen und Fragen in angemessener Frist zu beantworten und Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird.

(2) Soweit erforderlich gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Absprache den Zutritt zu Gebäuden o.Ä. Anlagen.

(3) Der Auftraggeber hat fachlich erforderliche Verträge und Vereinbarungen mit anderen Planern und Beratern rechtzeitig abzuschließen. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer kurzfristig über alle für die Leistung des Auftragnehmers relevanten Vereinbarungen, die mit anderen Planern, Beratern abgeschlossen werden.

(4) Bei schuldhafter Verletzung der in § 2 (1) und (2) bezeichneten Pflichten ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Ankündigung unter Beibehaltung seines Vergütungsanspruchs zur Kündigung berechtigt.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers

(1) Soweit es seine Aufgaben erfordern, ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Durch die Beauftragung wird der Auftragnehmer zugleich ermächtigt, erforderliche Auskünfte bei Behörden und anderen Beteiligten einzuholen, Nachforschungen anzustellen und Absprachen zu treffen. Diese sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Urheberrecht und Verschwiegenheit

(1) Dem Auftragnehmer steht an den von ihm erbrachten Leistungen wie insbesondere an sämtlichen Planungen, das Urheberrecht zu. Die Leistungen dürfen durch den Auftraggeber nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

(2) Veröffentlichungen und Verbreitungen sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber hat Veröffentlichungen mit einer Namensangabe des Auftragnehmers zu versehen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsobjekt – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber - auch nach Beendigung dieses Vertrags zu betreten. Fotos dürfen auch von innen angefertigt werden. Soweit im Einzelfall berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers dem Anfertigen von Fotos entgegenstehen, gelten diese Interessen vorrangig.

(4) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts-, Vertrags- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(5) Der Auftraggeber ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftragnehmers (einschließlich Geschäfts-, Vertrags- und Betriebsgeheimnisse, unbefugte Weitergabe an Dritte von Auswertelisten, Entwurfsfassung, Abschlussberichten) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte hinzuzuziehen.

(2) Ist der Auftragnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände vorübergehend an der Leistungserbringung gehindert, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Ausgefallene Begehungen und Leistungen werden innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, nachgeholt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine entsprechend qualifizierte Vertretung (Brandschutzbeauftragter mit gleichwertiger Ausbildung) auf eigene Kosten einzusetzen. Werden die Leistungen nachgeholt oder durch eine Vertretung erbracht, bleibt der Anspruch auf die Pauschalvergütung unberührt. Dauert die Verhinderung länger als 12 Monaten, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Werden Termine und Fristen nicht vereinbart, so sind die geschuldeten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum zu erbringen.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus diesem Vertrag zulässig.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine wirksamen Haftungsbeschränkungen vereinbart sind.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, soweit diese nachweislich auf verbindlichen schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers beruhen, gegen die der Auftragnehmer zuvor unter Hinweis auf die damit verbundenen Bedenken schriftlich Stellung genommen hat und die Schadensursache nicht in einer darüberhinausgehenden Pflichtverletzung des Auftragnehmers liegt.

(3) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht oder der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat, deren Umfang eine weitergehende Haftung vorsieht.

(5) Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von jeweils 5.000.000 Euro. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen und die vorstehenden Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Die im Rahmen dieses Beratungsvertrages vereinbarten Beratungsleistungen sind aus Gesetzesgründen keine Rechtsberatung zum Thema „Vergaberecht“ oder „vergabebegleitende Rechtsfragen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Vergaberechtlich ist der Auftraggeber Vergabestelle und diesbezüglich allein verantwortlich.

§ 9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Die Kündigung des Vertrags bedarf mindestens der Textform (z. B. E-Mail), soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin nachweisbar erbrachten Leistungen einschließlich der dafür entstandenen Nebenkosten.

(3) Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder ohne wichtigen Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere § 648 BGB bei Werkverträgen, bleiben unberührt.

(4) Bei Werkverträgen bleibt das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 648 BGB unberührt. Die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Bei Dienstverträgen richten sich die Kündigungsrechte und Kündigungsfristen nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB sowie das Kündigungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 627 BGB bleiben unberührt, soweit deren jeweilige Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Streitigkeiten ist Gerichtsstand, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Wohnsitz des Auftragnehmers. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Klage gegen den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

§ 11 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftragnehmer ohne weiteren Vorbehalt seine Leistung vertragsgemäß erbringt.

§ 12 Form von Erklärungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie sonstige vertragliche Erklärungen bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen dieser Formklausel. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.